

ABIMÄNNERCHOR 2001

- Beitragsordnung - vom 01.05.2004

§ 1 MITGLIEDSBEITRAG

1. Jeder Chorbruder des Vereins hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von € 2,53 zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Monatsbeginn auf das Vereinskonto zahlbar. Eine Ausnahmeregelung kann das Chorpräsidium beschließen.

§ 2 EINTRITTSSPENDE

1. Gründungsmitglieder zahlen bei Gründung des Vereins eine Eintrittsspende in der Höhe der Summe aller Monatsbeiträge, die von Jahresbeginn bis zur Gründungsversammlung fällig gewesen wären.
2. Die nach den Bestimmungen der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung eingetretenen Chorbrüder zahlen eine Eintrittsspende, die der Summe der Mitgliedsbeiträge entspricht, die von Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig gewesen wären.
3. Bei der Veranlagung der Höhe der Eintrittsspende werden alle Monate vor der Gründung des Vereins voll angerechnet, jedoch nur solche des Jahres der Vereinsgründung.

§ 3 BEITRÄGE VON FÖRDERMITGLIEDERN

1. Fördermitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er kann aus einer Geld oder einer Sachleistung bestehen.
2. Besteht der Beitrag aus einer Geldleistung, so beträgt die Höhe nicht unter €3, es gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.
3. Besteht er aus einer Sachleistung, so muß diese wenigstens zum Teil aus Bier bestehen. Andere Alkoholika werden nur ausnahmsweise anerkannt. Über die Zulässigkeit einer bestimmten Sachleistung entscheidet der Chorleiter. Die Berufung auf den Konvent ist möglich.
4. Eine Eintrittsspende wird von Fördermitgliedern nicht erhoben.

§ 4 UMLAGEVERFAHREN

1. Der gemäß der Satzung in ihrer jeweils gültigen Form beschlossene Umlagesatz für bestimmte Ausgaben ist gemäß Weisung des Chorleiters oder des Schatzmeisters innerhalb eines Monats auf das Vereinskonto zahlbar.
2. Eine Begleichung der Verpflichtung aus dem Umlagesatz ist auch in bar gegenüber dem zuständigen Mitglied des Chorpräsidiums statthaft. Es hat auf Wunsch eine Empfangsbestätigung auszustellen.

§ 5 STUNDUNG VON BEITRÄGEN

Fällige Beiträge können auf Antrag durch Beschluß des Chorpräsidiums bis zu drei Monate gestundet werden.